



BESCHLUSSVORLAGE

Fachamt/Antragsteller/in

Datum

Drucksachen-Nr.: - AZ:

Rechtsamt	10.08.2010	1857/10 - I/645
-----------	------------	-----------------

Beratungsfolge

Gremium	Sitzungsdatum	TOP	Abst. Ergebnis
Magistrat	16.08.2010	11.4	
Finanz- und Wirtschaftsausschuss	31.08.2010	14	
Stadtverordnetenversammlung	06.09.2010	12.5	

Betreff:

Wahl des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers und eines Ortsgerichtsschöffen für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar II (Blasbach)

Anlage/n:

ohne Anlagen

Beschluss:

Für den Ortsgerichtsbezirk Wetzlar II (Blasbach) wird

Herr Kurt Brück, geboren am 28.06.1933,
Finkenweg 5, 35585 Wetzlar-Blasbach,

als stellvertretender Ortsgerichtsvorsteher und

Herr Heinz Donges, geboren am 28.02.1943,
Am Hainberg 24, 35585 Wetzlar,

als Ortsgerichtsschöffe vorgeschlagen.

Wetzlar, den 10.08.2010

gez. Lattermann

Begründung:

Der Direktor des Amtsgerichts hat mitgeteilt, dass die Amtszeiten des stellvertretenden Ortsgerichtsvorstehers Kurt Brück sowie des Ortsgerichtsschöffen Heinz Donges am 22.09.2010 enden.

Nach § 7 des Ortsgerichtsgesetzes (OrtsGG) in der Fassung vom 02. April 1980 (GVBl I S.113) werden die Ortsgerichtsmitglieder auf Vorschlag der Gemeinde von dem Direktor des Amtsgerichts auf die Dauer von zehn Jahren ernannt. Die Amtszeit kann auf fünf Jahre begrenzt werden, wenn der Vorgeschlagene bereits das 65. Lebensjahr vollendet hat.

Der Ortsbeirat von Blasbach hat in seiner Sitzung am 22.06.2010 Herrn Brück und Herrn Donges zur Wiederwahl vorgeschlagen.

Gemäß § 8 OrtsGG dürfen nur Personen ernannt werden, die allgemeines Vertrauen genießen sowie lebenserfahren und unbescholten sind. Sie sollen mit der Schätzung von Grundstücken vertraut sein.

Diese Voraussetzungen erfüllen die Vorgeschlagenen.

Herr Brück und Herr Donges haben sich jeweils schriftlich bereit erklärt, das Ehrenamt im Fall ihrer Ernennung auszuüben.

Für die Vorschläge ist jeweils mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung erforderlich. Wenn niemand widerspricht, kann durch Zuruf oder Handheben abgestimmt werden.